



# Datenschutzrecht in der Praxis

## 20. April 2018

Vorsicht Kamera!

Videüberwachung

aus der Perspektive der Datenschutzaufsicht



**Unabhängiges  
Datenschutzzentrum  
Saarland**



# Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

- **Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 16 SDSG-E)**
  - Wahl durch den Landtag für die Dauer von sechs Jahren
  - bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtag angegliedert
  - in der Aufgabenausübung völlig unabhängig
- **Zuständigkeiten:**
  - Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Art. 51 DS-GVO)
  - Unterstützung der Bürger bei der Geltendmachung ihres Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber öffentlichen Stellen des Landes nach dem Informationsfreiheitsgesetz

# (Kern-)Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

- Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Saarland
  - Beratung und Unterstützung der verantwortlichen Stellen
  - Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit
  - Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden
  - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- **21 Einzelaufgaben** nach Art. 57 DS-GVO („insbesondere“)

# (Kern-)Befugnisse im Bereich des Datenschutzes

- **Untersuchungsbefugnisse**
    - Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen
    - Zugang zu Geschäftsräumen
  - **Abhilfebefugnisse**
    - Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße
    - Verhängung von Geldbußen
  - **Genehmigungsbefugnisse und beratende Befugnisse**
  - **Zusätzliche durch Mitgliedstaaten übertragene Befugnisse**
- **26 Einzelbefugnisse** nach Art. 58 DS-GVO



# Rechtliche Grundlagen für den Datenschutz



# Rechtliche Grundlagen für den Datenschutz

## Datenschutz = Grundrechtsschutz

- (Grund-)Recht auf informationelle Selbstbestimmung Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
  - Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15.12.1983
- Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
  - BVerfG 27.02.2008 Online-Durchsuchung
- Art. 2 Satz 2 Saarländische Verfassung
- Art. 8 GRCh: Schutz personenbezogener Daten

# Grundlagen für den Datenschutz in Deutschland

- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**
  - öffentliche Stellen des Bundes
  - nicht-öffentliche Stellen
    - Videoüberwachung: § 6b BDSG
- **Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG)**
  - öffentliche Stellen des Landes
    - Videoüberwachung: § 34 SDSG
- **Bereichsspezifische Vorschriften**
  - z.B. BMeldeG, SGB, SchulG, SBG...
    - Videoüberwachung zB: Saarl.SpielbankG; § 20f SchOG



# Rechtliche Grundlagen für den Datenschutz in Europa

- **EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG**
    - Ziel: Harmonisierung des Datenschutzrechts in der EU
    - Datenschutz-RL beschreibt Mindeststandards
    - Umsetzung durch nationale Vorschriften, in Deutschland insbes. durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
    - Problem: „Flickenteppich“ datenschutzrechtlicher Regelungen innerhalb der EU + heterogene Aufsichtspraxis
    - neue Gefährdungen durch Digitalisierung
- **Reform erforderlich**

# Reform des Datenschutzrechts

Jan. 2012	Beginn des Reformprozesses
Dez. 2015	Einigung
4. Mai 2016	Verkündung der <b>Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DS-GVO)</b> im Amtsblatt der Europäischen Union
25. Mai 2016	Inkrafttreten
25. Mai 2018	unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der EU



# EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)



# Ziele der DS-GVO

- **Europaweit einheitlicher und hoher Datenschutzstandard**
  - Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten
  - Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten

# Verordnung (EU) 2016/679 – DS-GVO

- Verordnung gilt **verbindlich** und **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten der EU
  - 99 Artikel
  - 173 Erwägungsgründe
- **Regelungsbefugnisse** der Mitgliedstaaten nur noch in einigen Bereichen:
  - Regelungspflichten
  - Regelungsoptionen
  - aber: Wiederholungsverbot
- **Anwendungsvorrang** gegenüber nationalem Recht

# Grundlagen für den Datenschutz ab 25. Mai 2018

- **Neufassung des BDSG vom 30.06.2017**
  - Maßgebliche Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen nur in Teil 1 und Teil 2 (§§ 1 – 44)
    - § 4 Videoüberwachung durch öffentliche Stellen des Bundes und nicht-öffentliche Stellen
    - § 26 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- **Neufassung des SDSG (Drs. 16/279)**
  - anwendbar für Datenverarbeitungen durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Saarlandes
    - § 25 Videoüberwachung durch öffentliche Stellen des Landes
- Anpassung **bereichsspezifischer Vorschriften**



# Grundsätze der DS-GVO



# Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 1)

- **Verarbeitung personenbezogener Daten**
  - personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1)
    - alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen
  - Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2)
- **automatisiert**
  - Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen
    - EuGH: Videoüberwachung (+), sofern Informationen auf einer kontinuierlichen Speichereinrichtung gesichert werden



# Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 2)

- **persönliche oder familiäre Tätigkeit („Haushaltsausnahme“)**
  - Fehlen jeglichen Bezugs zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (EG 18)
    - Videoüberwachung rein privater Lebensbereiche
- **Strafrecht und öffentliche Sicherheit**
  - geregelt in Richtlinie 2016/680/EU (sog. JI-Richtlinie)
    - Videoüberwachung in Polizeigesetzen, StPO

# Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. a – f)

- **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**

- jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage
  - Einwilligung oder gesetzliche Grundlage (Art. 6 Abs. 1)

- **Transparenz, Treu und Glauben**

- Erfordernis der Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung der Daten einer betroffenen Person

- Anforderungen an Art und Weise und Inhalt der Informationen an betroffene Personen (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 – 15 und Art. 34)
- nationale Beschränkungsmöglichkeiten (Art. 23)

- **Gewährleistung einer fairen Verarbeitung**

- „vernünftige Erwartungen“ der betroffenen Person

# Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. a – f)

- **Grundsatz der Zweckbindung**

- Verarbeitung nur für eindeutig festgelegte und dem Betroffenen mitgeteilte Zwecke
  - Zweckänderungen (Art. 6 Abs. 4)

- **Datenminimierung**

- Verarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt

- **Richtigkeit**

- Sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand
  - Berichtigungsanspruch (Art. 16)

# Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. a – f)

- **Speicherbegrenzung**

- Begrenzung der Speicherdauer auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
  - Recht auf Löschung/“Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17)

- **Integrität und Vertraulichkeit**

- Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der personenbezogenen Daten
  - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigter Zerstörung (Art. 32)

# Rechenschaftspflicht/Accountability

- Der Verantwortliche muss die **Einhaltung der Grundsätze** des Art. 5 Abs. 1 **nachweisen** können (Art. 5 Abs. 2)
  - Der Verantwortliche muss sicherstellen und den **Nachweis erbringen** können, dass er **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** umsetzt, damit die Verarbeitung gemäß der Verordnung erfolgt (Art. 24 Abs. 1)
- Nachweispflicht gegenüber Betroffenen und Aufsichtsbehörden



# Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen



# Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6)

## Rechtsgrundlagen der DS-GVO

→ keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Videoüberwachung in der DS-GVO, aber vorausgesetzt in Art. 35 Abs. 3 c) und EG 91

- **Einwilligung** (Art. 6 Abs. 1 lit. a)
  - Betreten eines überwachten Bereichs keine eindeutige bestätigende Handlung und keine informierte Einwilligung i.S.d. Art. 4 Nr.11
  - im Beschäftigungsverhältnis i.d.R. keine Einwilligung in Überwachung wegen des strukturellen Ungleichgewichts (§ 26 Abs. 2 BDSG-neu)
- Verarbeitung ist zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, sofern die **Interessen** der betroffenen Person **nicht überwiegen** (Art. 6 Abs. 1 lit. f)

# Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6)

- **Öffnungsklauseln für den Erlass mitgliedstaatlicher Gesetze:**
    - Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2, 3)
    - Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder **in Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3)
- Öffnungsklausel für nationale Regelung zur Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen?



## § 4 BDSG (2018)

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

## § 4 BDSG

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt **erkennbar zu machen**.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie **zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich** ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen **anderen Zweck** dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die **Pflicht zur Information der betroffenen Person** über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 gilt entsprechend.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu **löschen**, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

# Kritik an § 4 Abs. 1 BDSG-neu

- **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: zur Wahrnehmung des Hausrechts**  
→ Öffnungsklausel?
- **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke**  
→ Öffnungsklausel?

## Kritik an § 4 BDSG-neu

- **§ 4 Abs. 1 S. 2 „Videoüberwachungsverbesserungsgesetz“**
    - Wahrung der öffentlichen Sicherheit obliegt den Sicherheitsbehörden
    - Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist bislang bereits berücksichtigungsfähig
    - gesetzliche Gewichtung der Interessen widerspricht einem Ausgleich der betroffenen Grundrechte
- Öffnungsklausel?

→ „Generalklausel“ Art. 6 Abs. 1 lit. f)

# Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f)

- **öffentlich zugängliche Räume**

Bereiche, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können

- Kaufhäuser, Gaststätten, gemischt genutzte Gebäude, Kirtungen

....

- **nicht öffentlich zugängliche Räume**

- Firmen-, Werksgelände, Bürogebäude außerhalb der Öffnungszeiten,

# Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f

- **Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten**
  - jedes objektiv begründbare rechtliche, wirtschaftlich u. ideelle Interesse
    - Schutz des Eigentums
    - Sicherung von Beweismitteln zur Verfolgung von Straftaten oder zivilrechtlichen Ansprüchen
      - Dokumentation der Zweckfestlegung (Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 2)
  - konkrete Gefährdungslage muss belegbar sein
  - ggf. abstrakte Gefährdungslage

# Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f

- **Erforderlichkeit für den beabsichtigten Zweck**
  - geeignet:
    - kann der festgelegte Zweck mit der Überwachung erreicht oder zumindest gefördert werden?
  - kein milderes Mittel
    - gibt es ein anderes, aber weniger in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingreifendes Mittel?

# Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f

- **Keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**

→ Interessenabwägung anhand des Einzelfalls

- die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu der verantwortlichen Person beruhen, sind zu berücksichtigen (EG 47) → objektive Betrachtung
  - wird die Videoüberwachung in bestimmten Bereichen der Sozialsphäre akzeptiert oder erwartet?
  - Überwachung höchstpersönlicher Bereiche?
  - Umfang und Ausmaß



# Transparenzpflichten

- § 4 Abs. 2 BDSG: Der **Umstand** der Beobachtung und der **Name** und die **Kontaktdaten des Verantwortlichen** sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
- Art. 12 ff DS-GVO enthalten weitergehende Anforderungen:
  - u.a. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zweck, Rechtsgrundlage, Angabe des berechtigten Interesses, Dauer der Speicherung,....zum Zeitpunkt der Erhebung

# Speicherdauer/Löschfristen

- § 4 Abs. 5 (Art. 17 Abs. 1 lit. a): Die Daten sind **unverzüglich zu löschen**, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
  - i.d.R. innerhalb 48 Stunden bzw. 1-2 Arbeitstagen (Gesetzesbegr. zu § 6b BDSG)

# Zweckbindung

- Erheben der Daten nur für **festgelegte**, eindeutige und legitime **Zwecke** (Art. 5 Abs. 1 lit. b)
- **Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck**
  - zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten (Art. 6 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 3)
    - Verarbeitung durch andere Stelle
    - Löschung bei Verantwortlichem
  - Zweckänderung nach Konformitätsprüfung (Art. 6 Abs. 4)

# Sichere und datenschutzfreundliche Gestaltung der Maßnahme

- **Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25)**
  - zeitliche Einschränkung
  - Ausblenden und Verpixeln
  - nicht benötigte Funktionalitäten (Zoomfähigkeit, Funkübertragung, Internetveröffentlichung, Audioaufnahme...) sollten von der beschafften Technik nicht unterstützt werden
- **Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32)**
  - Schutz gegen unberechtigte Zugriffe
  - Änderung voreingestellter Passwörter

# Formelle Anforderungen

- **Nachweispflicht (Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1)**
  - vorherige Festlegung des Zwecks
  - Dokumentation der Interessenabwägung
- **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit (Art. 30)**
- **Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35), wenn die Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat**
  - insbes. bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Räume (Art. 35 Abs. 3 lit c, EG 91)

# Verarbeitung biometrischer Daten (Art. 4 Nr. 14, 9 Abs. 1)

- **Verarbeitung biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung nach Art. 9 Abs. 1 ist grundsätzlich untersagt**
  - Videoüberwachung = Verarbeitung biometrischer Daten?
    - jedenfalls dann, wenn biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung oder Authentifizierung verarbeitet werden
    - Ausnahmen nur nach Art. 9 Abs. 2
  - Eignung der Aufnahmen für eine biometrische Analyse ist bei der Auswahl technisch-organisatorischer Maßnahmen zu berücksichtigen

# Videoüberwachung in der Praxis

- **Mobile Videoüberwachung**

- Dashcam

- i.d.R. überwiegendes Interesse der Verkehrsteilnehmer ggü den Interessen des Verantwortlichen an der Beschaffung von Beweismitteln
    - ggf. anlassbezogenes Starten der Kamera
    - Beweisverwertungsverbot? → Entscheidung BGH am 15. Mai

- Bodycams

- private Nutzung: berechtigtes Interesse (-)
    - Schutz des Personals/Abschreckung/Deeskalation

# Videoüberwachung in der Praxis

- **Verkaufsraum einer Apotheke (OVG Saarlouis, Urt. vom 14.12.2017 – 2 A 662/17 -)**
  - Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke:
    - konkrete Gefahrenlage erforderlich und erfüllt (?)
    - konkret festgelegte Zwecke (?)
  - **Erforderlichkeit:**
    - geeignet: unerheblich, dass auch nach Installation der hohe Warenschwund nicht gänzlich unterbunden wurde, da höheres Risiko entdeckt zu werden
    - mildere Mittel (-)
  - **schutzwürdige Interessen der Betroffenen (Kunden/Mitarbeiter):**
    - nur Betroffenheit in der Sozialsphäre/Gesundheitsdaten unerheblich
    - Kennzeichnungspflicht erfüllt
  - **Löschpflicht: bis zu 10 Wochentagen**





# Videoüberwachung im Beschäftigungsverhältnis



# Videoüberwachung im Beschäftigungsverhältnis

- **§ 26 Abs. 1 Satz 1:** Verarbeitung von Beschäftigtendaten, wenn dies für die **Durchführung** oder **Beendigung** des Beschäftigungsverhältnisses **erforderlich** ist
  - Kontrolle, ob Beschäftigte ihren Pflichten nachkommen
  - Aufklärung des konkreten Verdachts einer schweren Pflichtverletzung (BAG 29.06.2017 – 2 AZR 597/16 -, juris Rn 29)
  - **Erforderlichkeit:**
    - Datenverarbeitung muss das mildeste aller gleich effektiven Maßnahmen darstellen
    - keine umfassende dauerhafte Überwachung der Mitarbeiter
    - keine Leistungskontrolle

# Videoüberwachung im Beschäftigungsverhältnis

- **§ 26 Abs. 1 Satz 2: Verarbeitung von Beschäftigtendaten zur Aufdeckung von Straftaten**
    - zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte
    - Verdacht in Bezug auf abgrenzbaren Kreis von Arbeitnehmern
    - letztes Mittel
    - Interessenabwägung
- verdeckte Videoüberwachung zulässig

# Videoüberwachung im Beschäftigungsverhältnis

- Videoüberwachung aufgrund einer **Einwilligung**
  - Freiwilligkeit (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 2): Berücksichtigung der im Beschäftigungsverhältnis bestehenden **Abhängigkeit** und der **Umstände**, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist
    - (+) bei rechtlichem oder wirtschaftlichem Vorteil
    - (+) wenn Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen
  - Schriftform (§ 26 Abs. 2 Satz 3)
  - Aufklärung über Zweck und über Widerrufsrecht (§ 26 Abs. 2 Satz 4)

# Videoüberwachung in der Praxis

- **Überwachung des BtM-Schranks einer Apotheke (OVG Saarlouis, Urt. vom 14.12.2017 – 2 A 662/17 -)** zur Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 32 Abs. 1 S.1; künftig § 26 Abs. 1 S.1)
    - hier: zur Kontrolle, ob Arbeitnehmer den geschuldeten Pflichten nachkommen:
      - denkbar sei, dass Beschäftigte Diebstähle begangen haben  
aber: keine Dokumentation, ob, wann und in welchem Umfang BtM abhanden gekommen sind → damit im Grunde verdachtslos
      - kein milderes Mittel: insbes. kein Verschließen; keine Listen (?)
      - überwiegendes öffentliches Interesse, dass BtM nicht unkontrolliert in Umlauf gelangen; es bestehe Wahrscheinlichkeit zukünftiger Vorfälle
      - räumlich abgegrenzter Bereich + geringe Dauer der Überwachung
- Interesse des Klägers und öffentliches Interesse überwiegen (?)

# OVG Saarlouis, Urteil vom 14.12.2017 – 2 A 662/17 -

- **Überwachung des BtM-Schranks einer Apotheke (OVG Saarlouis, Urt. vom 14.12.2017 – 2 A 662/17 -) mit Einwilligung aller (?) Beschäftigten**
  - grds. kann Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis frei entscheiden
  - Machtungleichgewicht impliziert keine Unfreiwilligkeit
  - Umstand, dass Einwilligung u.U. abgegeben werde, um nicht als Tatverdächtiger zu gelten, stehe der Freiwilligkeit mit Blick auf den Zweck der Verhütung/Ahndung von Straftaten nicht entgegen
  - unerheblich, dass Einwilligung sich auch auf Überwachung im Verkaufsraum beziehe
  - VÜ diene der Sicherheit bei Wochenenddiensten
  - ausreichende Informiertheit
  - Hinweis auf Folgen der Verweigerung sei Ausnahmefall

# Haftung und Sanktionen

# Sanktionen und Haftung

- **Maßnahmen der Aufsichtsbehörde**
  - Erlass einer verwaltungsrechtlichen Anordnung
    - Abstellen des Mangels (Art. 58 Abs. 2 lit. d)
    - Vorübergehende oder endgültige Beschränkung oder Untersagung (Art. 58 Abs. 2 lit. f)
  - Verhängung von Bußgeldern (Art. 83)
- **Haftung und Anspruch auf Schadenersatz (Art. 82)**
  - Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens
    - Verantwortlicher muss nachweisen, dass er für den Schaden in keinerlei Weise verantwortlich ist





# Videoüberwachung durch öffentliche Stellen



## § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG:

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

→ Rechtsgrundlage für öffentliche Stellen des Bundes

## § 25 SDSG-E Videoüberwachung (Drs. 16/279):

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies im Rahmen der **Erfüllung öffentlicher Aufgaben** oder in **Ausübung des Hausrechts** erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder

2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

## § 22 S DSG-E Verarbeitung von Beschäftigtendaten

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten ...nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ...erforderlich ist.

(3) Zur **Aufdeckung von Straftaten** oder einer **erheblichen Dienstpflichtverletzung** dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nach Absatz 1 oder 2 nur dann verarbeitet werden, **wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte** den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Dienst- oder Arbeitsverhältnis eine Straftat oder eine erhebliche Dienstpflichtverletzung begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

## ... und was gibt es noch?

- **Intelligente Videoüberwachung**
  - Verhaltenserkennung
  - Gesichtserkennung
  - Emotional Decoding  
Erkennen von Gefühlen

Weiterführende Informationen zur DS-GVO finden Sie unter:

<https://datenschutz.saarland.de>



UNABHÄNGIGES  
DATENSCHUTZ  
ZENTRUM SAARLAND

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

Die Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken

Telefon 0681 94781-0

Fax 0681 94781-29

E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

Internet [www.datenschutz.saarland.de](http://www.datenschutz.saarland.de)

[www.informationsfreiheit.saarland.de](http://www.informationsfreiheit.saarland.de)

